

SV des Gymnasiums Kusel

Staatliches Gymnasium Kusel, Walkmühlstr. 9

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einfachheit halber in der nachfolgenden Satzung die maskuline Form zugrunde gelegt wird.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Satzung findet ihre Grundlagen in der Schulordnung und in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur.(Verwaltungsvorschrift des MBWJK vom 01.03.2007 -942C-51420/34-)
- 1.2 Die SV des Kuseler Gymnasiums ist die gesetzliche Vertretung aller Schüler dieser Schule. Sie vertritt deren Belange gegenüber Schulleitung, Lehrern und Eltern. Sie hat den legitimen Anspruch der geltenden Schulgesetze zu garantieren. Sie gibt den Schülern damit auch die Möglichkeit in demokratische Verhaltensweisen hineinzuwachsen sowie soziales Verhalten und verantwortungsbewusstes Handeln einzuüben. Die SV ist gemeinnützig. Vermögen und Erlöse aus Veranstaltungen sind zum Wohle der Schülerschaft zu verwenden. Die SV bedarf der Unterstützung aller am Schulleben Beteiligter, der Schulleitung, der Lehrer, der Eltern und der Schüler. Die Tätigkeit der SV ist als schulische Veranstaltung anzusehen. Diesbezügliche Fehlzeiten dürfen im Zeugnis nicht vermerkt werden.
- 1.3 Politische Werbung und Verteilung von politischem Werbematerial auf dem Schulgelände sind nicht zulässig.
- 1.4 Die SV gliedert sich in:
 - 1.4.1 Schülerversammlung, die als Schülervoll-, oder Schülerteilversammlung einberufen werden kann. Die Schülerversammlung berät über schulische Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
 - 1.4.2 Klassen- bzw. Kursverband: die Gesamtheit aller Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses.
 - 1.4.3 KSV: Versammlung der Klassen- bzw. Stammkursprecher.
 - 1.4.4 SV-Spitze: die Vertretung der Schülerschaft, die sich aus dem Schülersprecher und seinem ersten und zweiten Stellvertreter zusammengesetzt und gemäß 4.1 gewählt wird.

2. Ausführungen zu Klassen- bzw. Kursversammlung

- 2.1 Der Klassensprecher, der aus der Mitte der Klasse gewählt wird, vertritt die Klasse gegenüber dem Klassenleiter, den übrigen Lehrern der Klasse, der Schulleitung, der Klassenkonferenz und in der KSV. Er soll dabei einen ständigen Kontakt zum Klassenlehrer halten. Der Klassensprecher berichtet der Klassenversammlung über

seine Tätigkeit in der KSV. Er ist dann verpflichtet, nach der Sitzung über die Beratungen und Beschlüsse zu unterrichten.

- 2.1.1 Die Klassenversammlung, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält hierzu auf Auftrag eine Unterrichtsstunde als SV-Stunde; der Antrag ist beim Klassenleiter zu stellen. Jede Klasse kann in der Regel einmal im Monat eine Unterrichtsstunde erhalten. Der Klassensprecher bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie.
- 2.1.2 Die Ausführungen unter 2.1 und 2.1.1 gelten in entsprechender Weise für das Stammkurssystem der Oberstufe.

3. Ausführungen zur KSV

- 3.1 Die KSV wird durch den Schülersprecher in Absprache mit dem Schulleiter einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Klassen- bzw. Kurssprecher, ein Verbindungslehrer, der Schulleiter oder die Schulbehörde verlangen.
- 3.2 In der KSV sind außer den Klassen- bzw. Kurssprechern auch die SV-Spitze sowie die Schülervvertreter im Schulausschuss und die Delegierten für die überregionalen Schülervvertretungen stimmberechtigt.
- 3.3 Die KSV ist für alle Fragen der Schülervverantwortung zuständig, die die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Ferner hat sie die Aufgabe, in allen Belangen der Schülervvertretung, die sich bei der Arbeit der Klasse/des Kurses ergeben, zu beraten und zu beschließen; sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Schülern und Lehrern der Klasse/des Kurses.
- 3.4 Die Wahlen zu den Schülervvertretungen in den Schulen werden in den ersten vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt.
- 3.5 Die KSV wählt jeweils zwei Schülervvertreter und deren Stellvertreter für den Schulausschuss. Der Schülersprecher ist kraft seines Amtes auch Mitglied des Schulausschusses und wird gegebenenfalls durch seinen Stellvertreter vertreten. Für den Schulbuchausschuss wählt die KSV drei Schülervvertreter und deren Stellvertreter.
- 3.6 Die KSV kann aus Schülern der Schule besondere Ausschüsse für aktuelle Fragen der Schülervverantwortung bilden.
- 3.7 Neben der allgemeinen KSV besteht die Möglichkeit zur Einberufung einer stufen- bzw. jahrgangsstufenbezogenen KSV.
- 3.8 Die Stufensprecher werden von den Klassen- bzw. Kurssprechern der jeweiligen Stufe im Rahmen einer allgemeinen KSV für ein Jahr gewählt.
Der Stufensprecher vertritt die speziellen Interessen der Schüler seiner/ihrer betreffenden Stufe.
- 3.9 Schulleiter, Mitglieder des Schulausschusses, Verbindungslehrer und Vertreter der Schulbehörde haben ein Recht auf Anhörung in der KSV.

4. Ausführungen zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

- 4.1 Der Schülersprecher und seine Stellvertreter werden von der Schülervollversammlung aus ihrer Mitte gewählt, sofern mehr als drei Kandidaten zur Wahl stehen. Ansonsten wählt die KSV den/die Schülersprecher und seine/ihre beiden Stellvertreter. Werden der Schülersprecher und seine beiden Stellvertreter von der KSV gewählt, so müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Klassen- bzw. Kurssprecher oder deren Stellvertreter anwesend sein.
- 4.2 Die amtierende Schülervertretung lädt zu den Wahlen ein; ein Verbindungslehrer ist anwesend.
- 4.3 Kandidaten für das Amt des Schülersprechers und seiner beiden Stellvertreter melden sich spätestens eine Woche vor der Wahl beim amtierenden Schülersprecher. Der Schülersprecher steht einem Wahlausschuss vor, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - ein Verbindungslehrer,
die Stufensprecher der Unter-, Mittel- und Oberstufe (bzw. deren Stellvertreter),
 - die SV-Spitze, sofern es sich dabei nicht um Kandidaten für das Amt des Schülersprechers handelt
- 4.4 Die Kandidaten stellen sich beim Verfahren der Direktwahl der Schülerschaft persönlich vor und geben ihr Wahlprogramm vor Beginn der Wahl bekannt.
- 4.5 Zur Wahl des Schülersprechers und seiner beiden Stellvertreter gibt der Wahlausschuss vorgefertigte Stimmzettel aus. Andere Stimmzettel sind ungültig. Auf dem Wahlzettel ist ausschließlich ein Name anzugeben, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Zunächst wird der Schülersprecher gewählt. Der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl ist Schülersprecher. Danach werden die beiden Stellvertreter gewählt. Der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl ist erster Stellvertreter, der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmzahl ist zweiter Stellvertreter. Stellt sich nur ein Kandidat bei der Wahl auf und erreicht nicht die absolute Mehrheit, wird zu einer zweiten Wahl eingeladen. In der Zwischenzeit führt die alte SV-Spitze die Arbeit kommissarisch weiter.
- 4.6 Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss. Die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt durch einen Aushang am SV-Brett, durch Weitergabe der Klassen- bzw. Kurssprecher und evtl. durch Veröffentlichung in der Schülerzeitung.
- 4.7 Die Wahlperiode beträgt ein Schuljahr. Wiederwahl ist möglich.
- 4.8 Wird eine Schülervertretung nicht gewählt oder führen Neuwahlen zu keiner neuen Schülervertretung, dann übernehmen die Stufensprecher kommissarisch deren Aufgaben.

5. Aufgaben und Arbeitsweise der SV-Spitze

- 5.1 Der Schülersprecher ist der Vorsitzende der KSV und der SV. Er vertritt die KSV und die SV gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Schulbehörde und dem Schulträger. Er ist der KSV für seine Tätigkeit

Rechenschaft schuldig. Der Schülersprecher vertritt die Beschlüsse der KSV und der SV und führt sie durch.

- 5.2 Mindestens alle vier Wochen sollte ein gemeinsames Gespräch zwischen Schülersprecher, Schulleiter und einem der Verbindungslehrer stattfinden. Dabei unterrichten sich die Teilnehmer über wichtige schulische Angelegenheiten und Entwicklungen.
- 5.3 Information für die Schülerschaft:
Der Schülersprecher ist verpflichtet, die Schülerschaft über seine Arbeit in folgender Art und Weise zu informieren:
- über die KSV
 - Aushang am Sv-Brett und evtl. durch Handzettel für die Klassen- bzw. Stammkurssprecher
 - Protokolle der verschiedenen SV-Sitzungen
- 5.4 Der Schülersprecher kann als Mitglied des Schulausschusses in Gesamtkonferenzen Anträge im Rahmen der geltenden Konferenzordnung stellen. Die Einladung mit der Tagesordnung der einzelnen Konferenzen soll dem Schülersprecher als Mitglied des Schulausschusses in der Regel sieben Tage vor dem Konferenztermin bekannt gegeben werden. Befasst sich die Konferenz mit spezifischen Themen, kann der Schulleiter noch weitere Schüler einladen.
- 5.5 Die Schülerschaft hat das Recht, mit den Vertretern der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen, zu sprechen. Die Besuche sind der Schülervertretung vom Schulleiter rechtzeitig anzukündigen.
- 5.6 Der Schulleiter oder ein von ihm Beauftragter unterrichtet die Schülerschaft durch die SV über die Schüler betreffenden Vorschriften (Rundschreiben, Verordnungen, Gesetze) und erläutert sie. Im Ermessen des Schulleiters steht es, grundsätzliche Rundschreiben, die die Lehrerschaft betreffen, Lehrpläne und das gemeinsame Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur der Schülerschaft zugänglich zu machen.

5.7 Allgemeines zur Arbeitsweise und Funktion der SV und KSV

- 5.7.1 Eine Schülervertretung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung offiziell einberufen ist.
- 5.7.2 Die Tagesordnung jeder KSV- Sitzung wird vom Schülersprecher in Absprache mit dem Schulleiter der Schülerschaft mittels eines Aushangs rechtzeitig bekannt gegeben.
- 5.7.3 Jeder Schüler hat das Recht, Satzungsänderungen zu beantragen, zu deren Verabschiedung eine 2/3 Mehrheit in der KSV erforderlich ist.
- 5.7.4 Ein von der SV gewählter Protokollführer muss über jede KSV und SV eine Niederschrift anzufertigen, welche der Schulleitung auszuhändigen und am SV- Brett auszuhängen ist.

- 5.7.5 Die SV ist verpflichtet, einen Kassenwart mit Zustimmung der KSV zu Ernennen und kann zusätzlich weitere Ämter vergeben. Anwärter aus der Schülerschaft, die nicht der KSV angehören, können sich bei der SV- Spitze auch für Ämter bewerben. Es sollte nicht zu Ämterhäufungen kommen.

5.8 Sachbedarf, Beträge und Kassenwart

- 5.8.1 Die SV kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem Schulleiternbeirat von den Schülern einen freiwilligen Beitrag für Aufgaben der Schülervvertretung einsammeln. Über die Verwendung dieses Betrages muss dem Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Lehrer, dem Schulleiternbeirat und der KSV Rechenschaft abgelegt werden.
- 5.8.2 Die SV richtet zurden Kassenwart und ein weiteres Mitglied der SV geführt. Der Kassenwart legt am Ende des Schuljahres einen Rechenschaftsbericht vor der SV ab.
- 5.8.3 Die KSV wählt zu Beginn des Schuljahres aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer, der die Kontoführung überprüft. Ein Antrag über eine solche Überprüfung darf von jedem KSV-Mitglied jederzeit gestellt werden.
- 5.8.4 Unkosten, die Schülern aus Aktivitäten für die SV-Arbeit entstehen, werden aus der SV-Kasse bestritten.

6. Verbindungslehrer

- 6.1 Die Verbindungslehrer haben die Aufgabe, die Schüler in Fragen der Schülervvertretung zu beraten und zu fördern, in Konfliktfällen zu vermitteln, bevor der Schulausschuss einberufen wird und sich bei den Lehrern für die Aufgaben der Schülervvertretung einzusetzen. In Erfüllung dieser Aufgaben werden die Verbindungslehrer vom Schulleiter und dem Kollegium unterstützt.
- 6.2 Die Verbindungslehrer sowie ihre Vertreter werden durch die KSV zu Beginn des neuen Schuljahres für das laufende Schuljahr gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus. Es werden für die Stufen 5-7, 8-10 und 11-13 jeweils ein Verbindungslehrer sowie ein Vertreter gewählt. Die Verbindungslehrer arbeiten in Kooperation.
- 6.3 Die Kandidatenliste zur Wahl der Verbindungslehrer wird von der Klassen- und Kurssprecherversammlung aufgestellt. Nach der Wahl werden die gewählten Verbindungslehrer und deren Vertreter um die Annahme ihres Amtes gebeten.
- 6.4 Die Verbindungslehrer nehmen an der KSV, der SV-Sitzung und der Schülervollversammlung mit beratender Stimme teil. In begründeten Fällen kann eine Sitzung zeitweise in Abwesenheit der Verbindungslehrer stattfinden.
- 6.5 Bei Androhung des Schulausschlusses und bei Schulausschluss gehören die Verbindungslehrer dem vom Schulleiter einberufenen Beratungsteam an.

- 6.6 Die Verbindungslehrer sind berechtigt, vertrauliche Mitteilungen Vorgesetzten gegenüber zu verweigern.
- 6.7 Die Verbindungslehrer richten eine ihrer Bereitschaftsstunden als wöchentliche Sprechstunde ein, zu der die Schüler auch während des Unterrichts Zutritt haben.
- 6.8 Die Verbindungslehrer sind in der Regel von Aufsichten vor und nach dem Unterricht sowie während der Pausen freigestellt.
- 6.9 Die Verbindungslehrer können jederzeit einzeln oder als Team von der KSV mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Neuwahl ist dann erforderlich.

7. Überregionale Schülervertretung

- 7.1 **Regionaler Arbeitskreis (RAK):**
Die SV des Gymnasiums Kusel ist Mitglied in einem RAK. Die KSV wählt zwei Delegierte und zwei Stellvertreter in den RAK.
- 7.2 **Landesschülerkonferenz (LSK):**
Die SV des Gymnasiums Kusel wird auf Landesebene durch die Landesschülerkonferenz (LSK) vertreten. Die KSV wählt zwei Delegierte und deren Stellvertreter für die LSK.
- 7.3 Die Delegierten für RAK und LSK werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.4 Es besteht keine Unvereinbarkeit zwischen RAK und LSK.

8. Veranstaltungen der Schülervertretung

- 8.1 Sitzungen und Versammlungen der Mitglieder einer Schülervertretung auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen.
- 8.2 Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat. Auch gemeinsame Veranstaltungen von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiter der beteiligten Schule zugestimmt haben.
- 8.3 Der Schulleiter kann die nach 8.2 erforderliche Zustimmung nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist und den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden oder wenn die Finanzierung nicht gesichert ist. Bei Ablehnung hört der Schulleiter die Schülervertretung und die Verbindungslehrer sowie nach Möglichkeit den Schulausschuss an. Stimmt der Schulleiter nicht zu, so kann die Schülervertretung die Entscheidung der ADD beantragen.

- 8.4 Die Aufsicht bei Veranstaltungen der Schülervertretung führen, soweit sich Lehrer zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stellen, Schüler, die von dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülervertretung die Aufsichtsführung schriftlich übertragen bekommen. Mit der selbstständigen Aufsichtsführung dürfen nur Schüler beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Erziehungsberechtigten müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben.
- 8.5 Die Schülervertretung kann eigene Arbeitsgemeinschaften einrichten oder eigene Veranstaltungen durchführen, die im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule eine den Schülern zur freien Gestaltung überlassene Erfahrungsform darstellen sollen. In Bezug auf Aufsichten gilt 8.4.

Kusel, den 02.04.2008

Der Schülersprecher: Martin Ruth

Das SV-Team: Jan Huber, Pascal Scherz, Caroline Karklins, Catherine Seiler,
Monique Rapp, Insa Emrich, Sebastian Höring, Christoph Fehrenz,
Marc Zimmer, Jan Kornelsen, Dustin Ueckert, Andreas Beer, Sebastian
Hüther

Die Verbindungslehrer: Martina Koch, Ulrich Reh, Michael Uhl